

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 8

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pferde bekam, die schon dienstgewohnt waren, kein Vorteil, sondern ein Nachteil. Der Nutzen, dienstgewohnte Pferde aus vorausgehenden Schulen und Kursen zu bekommen, wird erst dann vorhanden sein, wenn es fast zur Unmöglichkeit gemacht worden ist, dass aus den Schulen, in denen keine grössern Manöver, die die Pferde aufbrauchen, abgehalten werden, aber die Rekruten zu sorgfältiger Pferdepflege erzogen werden müssen, Pferde mit Druckschäden hervorgehen.

Wir haben im Vorstehenden auf einen schweren Uebelstand hingewiesen, wir würden uns das nicht erlaubt haben, wenn wir nicht ganz sicher wüssten, dass er sich leicht auf das unter den improvisierten Verhältnissen unsrer Friedensübungen unvermeidliche Mass herabdrücken liesse.

A u s l a n d .

Oesterreich-Ungarn. Organische Bestimmungen für das Automobilwesen. Die fortschreitende Entwicklung der Automobilindustrie und die hiemit zunehmende Verbreitung und Bedeutung der Kraftfahrzeuge legten der Heeresverwaltung die Pflicht auf, für die militärische Verwertung dieser für den Nachrichten- und Verbindungsdiest, wie für den Nachschub eminent wichtig gewordenen Kriegsmittel Vorsorge zu treffen.

Die teilweise Deckung des Kriegsbedarfes an automobilen Verbindungsmitteln für den Befehls-, Melde- und Nachrichtendienst erscheint zwar durch die Opferwilligkeit des k. k. österreichischen Freiwilligen-Motorkorps sichergestellt; so wird z. B. die Dotierung der höheren Kommanden mit Kraftfahrzeugen anlässlich der grösseren Manöver, dank dem anerkennenswerten Eifer der Mitglieder des k. k. österreichischen Freiwilligen-Automobilkorps fast ausschliesslich von diesen bestritten; auch ist die Formierung eines ungarischen Automobilkorps im Zuge; um jedoch auch den sonstigen automobilistischen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der für den Nachschub erforderlichen Transportmittel (Lastautomobile etc.) gerecht zu werden, müsste als Endziel die Schaffung einer als Spezialzweig der Traintruppe gedachten Automobiltruppe ins Auge gefasst werden.

In diesem Sinne bedeuten die demnächst erscheinenden „provisorischen organischen Bestimmungen für das Automobilwesen im k. u. k. Heere“ den ersten Schritt zur Lösung dieser Frage.

Ueber die wesentlichen Bestimmungen dieser Vorschrift wird nun folgendes mitgeteilt.

Dem Automobilwesen im Heere dienen die Automobilversuchsabteilung, der Automobilkader und die bei jedem Korpskommando eingeteilten Automobilreferenten.

Die Automobilversuchsabteilung bildet sozusagen die Zentrale für sämtliche das Automobilwesen betreffenden Angelegenheiten, welche nunmehr vom technischen Militärikomitee losgelöst und direkt dem Reichskriegsministerium unterstellt werden.

Der Vorstand dieser Abteilung ist zugleich Leiter des gesamten Automobilwesens im Heere und als solcher Hilfsorgan des Reichskriegsministeriums. Wie wir vernehmen, soll der gegenwärtige Leiter der Automobilabteilung des technischen Militärikomitees Major Robert Wolff zum Vorstande der neu aufzustellenden Automobilversuchsabteilung, somit zum Leiter des Automobilwesens, ausersehen sein.

Der Automobilkader gliedert sich in die Instruktionsabteilung und in die Werkstätte. Ersterer obliegt die Mitwirkung an der Ausbildung des Personals, insbesondere die Heranbildung und der Ersatz von Fahrern für alle militärischen Motorfahrzeuge. Der permanente Mannschaftsstand wurde mit Rücksicht auf die mögliche Schonung der ohnehin geringen Truppenstände äusserst gering bemessen, doch ist durch Systemisierung eines nur fallweise einzuberufenden „Ergänzungsstandes“ für den Bedarf an Fahrmannschaften bei Manövern, Uebungen und Versuchen tunlichst vorgesorgt worden.

Dem bei jedem Korpskommando eingeteilten Referenten für automobilistische Agenden obliegt die Evidenz der Fahrmannschaft im Korpsbereiche und die Mitwirkung bei den Mobilisierungsarbeiten.

Sämtliche Offiziere (Beamte) der Versuchsabteilung und des Kaders, die Referenten bei den Korpskommanden, sowie auch die Mannschaft tragen am Kragenauflschlag das Automobilabzeichen (geflügeltes Automobilrad).

Armeebatt.

Frankreich. Besichtigungen im Jahre 1909. Der Kriegsminister hat den Vizepräsidenten des obersten Kriegsrates, General de Lacroix, beauftragt, in diesem Jahre eine Besichtigung des 20. Armeekorps (Nancy), das die 11. Division (Nancy), die 39. Division (Toul) und die 2. Kavalleriedivision (Lunéville) umfasst, vorzunehmen. Diese Besichtigung soll sich hauptsächlich auf den Grad der Mobilmachungsvorbereitungen und den kriegsberittenen Zustand des für unsre Nachbarn wichtigsten Korps beziehen, während der Divisionsgeneral Michel, Mitglied des obersten Kriegsrates, gleichzeitig beordert ist, die Reserveregimenter desselben Korps hinsichtlich ihrer Ausbildung zu prüfen. Eine Besichtigung der Festungen und Sperrforts der zweiten Region soll der General de Lacroix gleichfalls vornehmen und zwar wird sie sich auf alle Verteidigungsmassnahmen und Einrichtungen dieser Plätze beziehen. Die Prüfung der im Bereich des 20. Armeekorps befindlichen Garnisonen in Betreff ihres Ausbildungspersonals und ihrer Disziplin wird dagegen Sache des Inspekteurs dieser Region sein.

Neue Militärische Blätter.

England. Eine kürzlich als Ergänzung der King's Regulations veröffentlichte Army Order legt erneutes Gewicht auf die vertraulichen Berichte über die Offiziere und deren künftigen Einfluss auf die Offizierlaufbahn. Bisher beschränkte sich dieser hauptsächlich darauf, ob der betreffende Offizier in einen höheren Dienstgrad befördert werden konnte oder ob er sich für eine Verwendung beim Generalstabe oder sonstigen Stäben eignete. In allen zweifelhaften Fällen gab der vertrauliche Bericht den Ausschlag, was dazu führte, dass dem Betreffenden zwar häufig der Weg zu weiterem Aufrücken versperrt oder die Beförderung aufgehalten wurde, dass man ihn jedoch ruhig in seiner Stellung beließ, mochte er für diese geeignet sein oder nicht. Hierin schafft der Heeresrat nunmehr Wandel, indem er vorschreibt, dass in solchen Fällen, in denen die vertraulichen Berichte einen Offizier abfällig beurteilen, die zuständige Stelle nicht nur zu berücksichtigen habe, ob der Betreffende sich zur Beförderung in höhere Dienstgrade oder zu anderer Verwendung eigne, sondern prüfen müsse, ob er auch seine gegenwärtige Stelle voll ausfülle. So hart diese Massregel auch erscheine, so sei sie doch völlig geboten, denn wenn ein Offizier auf Grund seiner Charaktereigenschaften oder Gewohnheiten für eine Beförderung in den höheren Dienstgrad nicht geeignet gehalten werde, so könne er billigerweise auch nicht in der Stellung verbleiben, in der er sich befindet. Sei dies schon für den Frieden zutreffend, so gelte dieser Grundsatz noch viel mehr für den Kriegsfall, in dem die Belassung eines unfähigen Offiziers auf seinem Posten die ernstesten Folgen haben könnte.

Militär-Wochenblatt.

Preisausschreiben.

Es sei erneut in Erinnerung gebracht, dass die unter der Leitung des Generalenants Rohne stehenden „Artilleristischen Monatshefte“ den Betrag von Mk. 600.— bestimmt haben für drei Preise, die den Einsendern der besten Bearbeitung nachstehender Frage zu zahlen sind: „Welche Lehren sind aus den Erfahrungen des Ostasi-